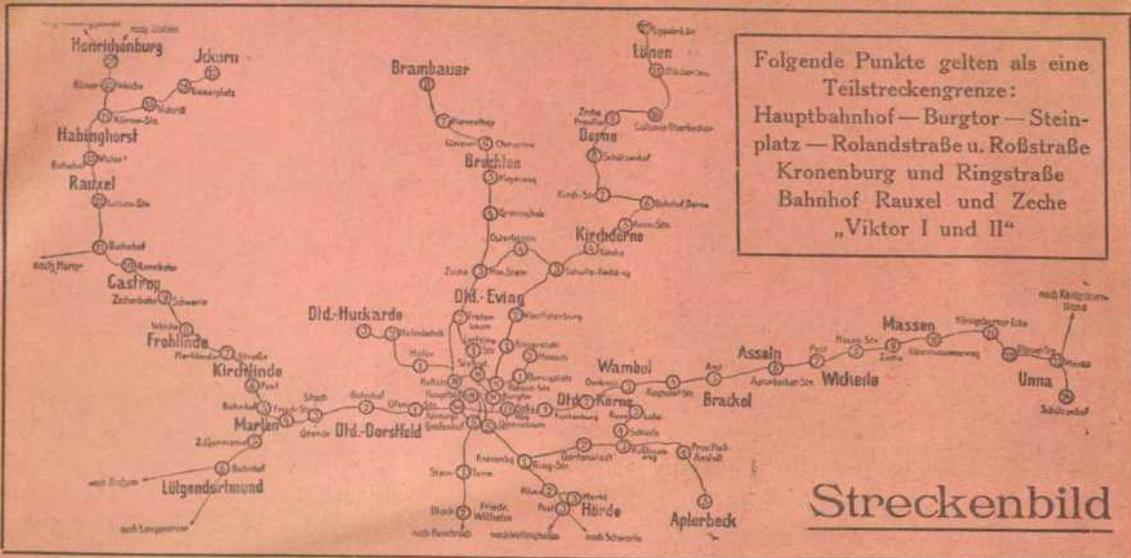


# DORTMUNDER STRASSENBAHNEN G. M. B. H.



Folgende Punkte gelten als eine Teilstreckengrenze:  
 Hauptbahnhof — Burgtor — Steinplatz — Rolandstraße u. Roßstraße  
 Kronenburg und Ringstraße  
 Bahnhof Rauxel und Zeche „Viktor I und II“

Streckenbild

## AUSZUG AUS DEM TARIF

Fahrt Preise für gewöhnliche Fahrten einschl. Steuerzuschlag zu 20 Pfennig auf 3 zusammenhängende Teilstrecken

25	4
30	5
35	6
40	7
45	8

Für Fahrten über 8 Teilstrecken sind mehrere Fahrtscheine zu lösen. Für die Ringbahn berechtigt ein Fahrschein zu 20 Pfennig für 3 zusammenhängende, durch die Zeichen **S N O W** getrennten Sonderteilstrecken. Im Umsteigeverkehr zur Ringbahn werden 2 Ringbahnteilstrecken als eine tarifmäßige Teilstrecke bewertet.

Es werden Fahrscheinhefte mit 15 Scheinen je 20 Pfg. zu 3 Mk. ausgegeben. Es sind zu unterscheiden:  
 a. Direkte Fahrten, mit denen das Fahrtziel nach Maßgabe des jeweiligen Fahrplanes ohne Wagenwechsel erreicht wird;  
 b. Fahrten im Umsteigeverkehr, bei denen das Fahrtziel nicht direkt, sondern nur durch Umsteigen zu erreichen ist.  
 Sämtliche Umsteigefahrscheinhefte haben Umsteigerecht nach Bedarf.

**Fahrtzuschläge.**  
 Im Abendverkehr der Straßenbahnen wird von 10<sup>15</sup>/<sub>2</sub> Uhr ab ein Zuschlag zu den Fahrpreisen in Höhe von 50 Prozent, abgerundet nach oben auf je 5 Pfg., mindestens aber von 15 Pfg. erhoben. Diesen Zuschlag haben auch die Inhaber von Zeit- und anderen Berechtigungskarten mit alleiniger Ausnahme der Dienstreisungskarten und Arbeiterkarten zu zahlen. — Direkte Fahrten, deren Beginn, und Fahrten im Umsteigeverkehr, bei denen das letztmalige Umsteigen vor 10<sup>15</sup>/<sub>2</sub> Uhr erfolgt ist, sind von dem Zuschlag befreit.

**Fahrtpreismäßigung.**  
 Jeder Fahrgast ist berechtigt, auf seinen Fahrschein ein Kind bis zu 6 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, wenn für das Kind ein besonderer Platz nicht beansprucht wird. Für Zeitkarteninhaber ist dieses Recht auf ein Kind bis zu einem Jahre beschränkt. Inhaber von Schüler- und Arbeiterkarten haben keine derartige Berechtigung. Kinder von 6—10 Jahren zahlen den halben Fahrpreis, abgerundet nach oben auf je 5 Pfg., mindestens aber 15 Pfg.

**Zeitkarten.**  
 Zu den Preisen der Zeitkarten mit Ausnahme der Schüler- und Arbeiterkarten treten die gesetzlichen Stempelschläge.

- A. Streckenkarten für einen Kalendermonat (nur an Werktagen gültig.)**
- 3 beliebige, einen zusammenhängenden Bahnweg bildende Teilstrecken . . . . . 9,— Mk.
  - 4 beliebige, einen zusammenhängenden Bahnweg bildende Teilstrecken . . . . . 11,— Mk.
- Jede weitere Teilstrecke unter 2 1 Mk. mehr.

- B. Netzkarten für einen Kalendermonat (sur an Werktagen gültig.)**
- Für das ganze Straßenbahnnetz innerhalb d. Stadtgebietes 14,— Mk.
  - Für das ganze Straßenbahnnetz innerhalb des Stadtgebietes und eine Landkreislinie . . . . . 17,— Mk.
  - Für das ganze Netz der Dortmunder Straßenbahnen . . . . . 20,— Mk.

**Ermäßigungen und Zuschläge für Strecken- und Netzkarten.**  
 Mitgliedern eines Haushaltes steht unter den weiterhin erläuterten Bedingungen der Bezug von Zeitkarten zur Hälfte des tarifmäßigen

Preises (Nebenkarten) zu, wenn der Haushaltungsvorstand oder ein Mitglied des Haushaltes für den gleichen Monat eine Stammkarte löst. Zur Erlangung von Nebenkarten bedarf es eines Antrages des Haushaltungsvorstandes, der in jedem Kalenderjahr bei der ersten Lösung von Nebenkarten zu erneuern ist. Vordrucke zu solchen Anträgen werden im Geschäftszimmer der Hauptverwaltung der Dortmunder Straßenbahnen G. m. b. H. unentgeltlich verabfolgt. Auf dem Antrage ist von der Ortspolizeibehörde oder dem Gemeindevorstand zu bescheinigen, daß die Personen, für die Nebenkarten beantragt werden, zu dem Hausstande des antragstellenden Haushaltungsvorstandes gehören, bei ihm wohnen und für ihren Unterhalt im wesentlichen auf ihn angewiesen, also wirtschaftlich nicht selbständige Personen sind. Als Stammkarte gilt diejenige Karte, für die der volle tarifmäßige Preis der höchste ist. — Gegen Zahlung eines monatlichen Zuschlages von 1 Mark erhalten die Zeit- und Nebenkarten Gültigkeit für die Sonn- und Feiertage. — Die für den Abendverkehr (nach 10<sup>15</sup>/<sub>2</sub> Uhr) festgesetzten Zuschläge sind auch von den Zeitkarteninhabern zu entrichten.

**C. Schülerwochenkarten.**  
 Für täglich zweimalige Fahrt über 3 zusammenhängende Teilstrecken werden Schülerwochenkarten zum Preise von 1 Mk. ausgegeben. Jede weitere Teilstrecke kostet 0,40 Mk. mehr.

**D. Arbeiterwochenkarten.**  
 Arbeiterwochenkarten für täglich (einschl. Sonn- und Feiertage) zweimalige Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle kosten für 3 zusammenhängende Teilstrecken 1,60 Mk. Jede weitere Teilstrecke erhöht den Preis um 0,40 Mk. — Die Arbeiterkarten sind frei von den Zuschlägen für Sonn- und Feiertage sowie Abendverkehr.

**Gepäck.**  
 Größere, nach dem Ermessen des Schaffners zur Beförderung geeignete Gepäckstücke, die das Publikum durch ihren Geruch nicht belästigen und deren Beförderung polizeilich nicht verboten ist, dürfen nur auf der vorderen Plattform des Wagens von dem Fahrgast mitgeführt werden, sobald der für die Gepäckstücke bestimmte Raum eines Stehplatzes hierzu ausreicht. Für jedes zur Beförderung kommende Gepäckstück ist der für die Beförderungsstrecke festgesetzte Personalfahrtpreis als Gepäckfracht zu entrichten. — Für Verlust oder Beschädigung des Gepäcks haftet die Verwaltung nicht.

**Hunde.**  
 Hunde und andere Tiere können nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- Kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Arm oder Schoß des Fahrgastes untergebracht sind.
  - Jagd- und Polizeihunde, soweit nach den im Anhang I erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.
  - Führerhunde für Blinde.
- Für jeden Hund, mit Ausnahme der unter 3 aufgeführten Führerhunde für Blinde, und für jedes andere Tier, soweit dieselben nicht in Körben oder dergleichen untergebracht sind und dann unter den Gepäcktartif fallen, ist der Einzelfahrtpreis eines Fahrgastes für die durchfahrene Strecke zu entrichten. Die Tiere sind vom Wagen zu entfernen, wenn ihr Betragen oder äußerer Zustand Fahrgäste oder Bedienstete belästigt, worüber der Schaffner allein entscheidet. Der Besitzer und der Führer eines Hundes haften der Straßenbahn für jeden Schadenersatzanspruch, der gegen die Straßenbahn infolge Mitnahme ihres Hundes geltend gemacht werden sollte.